

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für  
die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
vom 19. Mai 2020**

Aufgrund § 7 Abs.2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) hat das Rektorat folgende Regelung erlassen:

**I.**

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge folgende abweichende Regelungen von den bestehenden Prüfungsordnungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010.**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Ergänzend zu § 10 Abs. 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.

- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 20 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017) vom 7. Februar 2017 vom in der Fassung der Änderung 1. Oktober 2018 (PO 2018) (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.

- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.

- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Abweichend von § 9 Abs. 4 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass eine Prüfung, die zur Zulassung für die Belegung vertiefender Module für das Wintersemester 2020/2021 notwendig ist, innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 nachgeholt werden kann, sofern das Ablegen dieser Prüfung im Sommersemester 2020 nicht möglich war.
- (6) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (7) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (8) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016 in der Fassung der Änderung vom 13. August 2019 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.

(9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 13. August 2019 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 Rahmenordnung kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 6 PO kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 Rahmenordnung kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan kann anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung kann im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Prüfungsordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (PO).**

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern des Fachbereichs 04 verantwortet werden. Abweichende Regelungen für Module, die von Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern der Fachbereiche 03 und 06 verantwortet werden, sind möglich.

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 6 PO kann die Dekanin oder der Dekan die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 6 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 Rahmenordnung anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 2 Abs. 1 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Die/ Der Dekanin/Dekan regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2019) für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 in der Fassung der Änderung 01.10.2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung der Änderung vom 1. Oktober 2018 (PO).**

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 21 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

**Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 in der Fassung der Änderung vom 29. Juni 2017 (PO).**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 3 PO und der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Art der Prüfung können auf Anordnung der Dekanin oder des Dekans Modulabschlussklausuren und Modulteilklausuren im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 gem. § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung durch Online-Prüfungen (z.B. Online Aufsichtsarbeiten, Open-Book-Klausuren und/oder Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten) ersetzt werden. Darüber hinaus können digitale Klausuren in nicht digitale Klausuren umgewandelt werden. Das Prüfungsamt gibt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der jeweiligen Veranstaltung die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (2) Abweichend von der im Anhang der Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils gem. Abs. 1 ersatzweise angebotenen Online-Prüfungen eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 3 PO kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin abkürzen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann veranlassen, dass von in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformen und Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sind, abgewichen wird, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.
- (5) Bei Online-Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass die Identität der Bearbeiterin oder des Bearbeiters lediglich versichert wird.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 9 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass Rücktritte von der Prüfungsanmeldung bis zum Tag vor der jeweiligen Prüfung ermöglicht werden. Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 PO anordnen, dass ein Nichterscheinen zur Prüfung als rechtzeitiger Rücktritt von der Prüfungsanmeldung anerkannt wird.
- (7) Erweiternd zu § 20 Abs. 1 Satz 3 PO kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass technische Störungen bei digital unterstützten Prüfungen (z.B. Verbindungsausfälle, Ausfälle von Endgeräten) als triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung anerkannt wird.
- (8) Abweichend von § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PO kann eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im Erstversuch sowie eine im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/2021 nicht bestandene Prüfung im letzten Versuch als nicht unternommen gelten.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Online-Prüfungen.

II.

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s